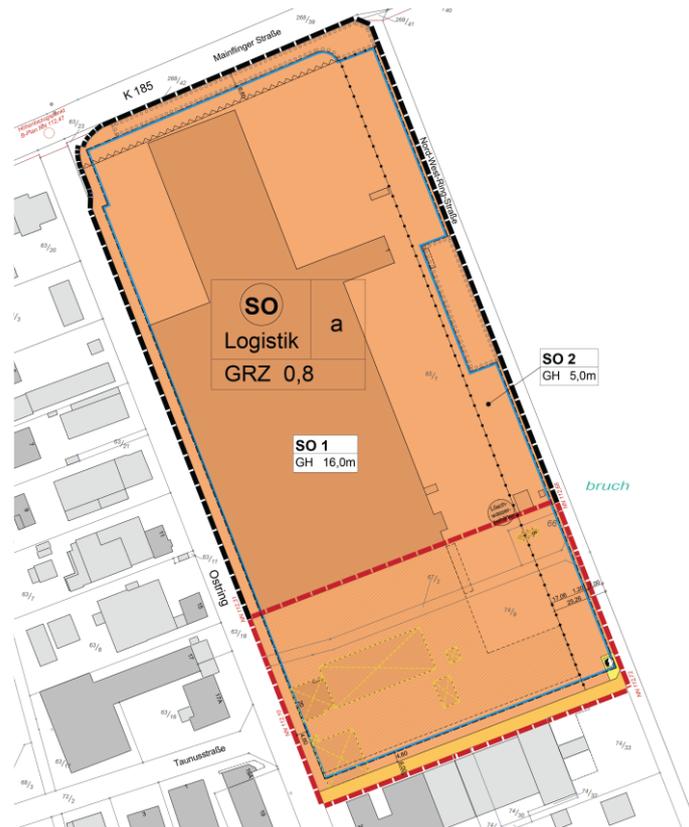


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses; Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Die Gemeinde Mainhausen hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik“ für den Bereich zwischen Ostring, Mainflinger Straße und Nord-West-Ring-Straße als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Anzeige oder Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich. Der Änderungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes mit Plan, Legende und Begründung kann ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Mainhausen, Humboldtstraße 46-48, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Außerdem werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Mainhausen unter <https://www.mainhausen.de/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Mainhausen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Mainhausen, 05.06.2024
Frank Simon, Bürgermeister